

Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Sdier-Ost

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes –ROG und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 und § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 18.04.2004 (SächsGVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBL. S. 138), verordnet der Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde:

§ 1

Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Das mit Beschluss des Kreistages Bautzen vom 03.03.1983 unter Punkt 3.9 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Sdier-Ost“ wird neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung.
- (2) Begünstigter ist der Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“ mit Sitz in 02625 Bautzen, Schäfferstraße 44.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich/Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:
 - Land Sachsen
 - Landkreis Bautzen
 - Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“
 - Gemeinde Großdubrau (Gemarkungen Klix, Salga, Särchen, Spreewiese)
 - Gemeinde Gutttau (Gemarkungen Halbendorf/Spree, Lömischau, Wartha, „Warthaer Heide“)
- (2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Teilzone III A und III B), die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungszone (Zone I).
- (3) Beschreibung der einzelnen Schutzzonen:
 1. **Schutzzone III – weitere Schutzzone**

Aufgrund der vom Fassungsstandort in östliche Richtung betragenden Ausdehnung von über 2 km wurde die Zone III in die Teilzonen III A und III B unterteilt.

Schutzzone III B

Die Schutzzone III B umfasst ausschließlich den östlichen Wassereinzugsgebietsbereich in der Gemarkung Wartha in der sogenannten „Warthaer Heide“ (ehemaliger Militärübungsbereich).

Der Grenzverlauf beginnt an dem Wegedreieck, an dem die Grenze der Schutzzone III A (s. u.) dem zur Ortslage Wartha gerichteten Weg entspricht. Von diesem Punkt bzw. der vorgenannten Wegesgabelung führt die Grenze der Zone III B am westlichen Wegesrand in südöstliche Richtung. Von dem anfänglich durch den Wald und anschließend an der Waldkante zum östlich gelegenen ehemaligen Militärbereich (jetzt z. T. als eingezäuntes Tiergehege genutzt) führenden Wirtschaftsweg zweigt nach ca. 700 m ein nach Süden gerichteter Waldweg ab. Von diesem Weg an seiner westlichen Seite führt nach ca. 150 m eine Schneise in südwestliche Richtung, welche nach 250 m mit Erreichen der Wald-/Feldkante endet. In Verlängerung dieser Schneise an deren nördlichen Kante durch landwirtschaftliche Nutzfläche führt die Grenze der Zone III B entlang den westlichen Flurstücksgrenzen –Nr. 130o, 130p und 130q in der Gemarkung Wartha. Mit Erreichen der den Wohngrundstücken vorlagernden Grünland-/Wiesenflächen verläuft die Zone III B nördlich der Ortslage Wartha entlang dieser zu landwirtschaftlicher Fläche übergehenden Nutzungskante. Mit dem östlich des „Weinberges“ kreuzenden und nach Norden führenden Wirtschaftsweg endet der Grenzverlauf für die Zone III B bzw. geht dieser in die Zone III A über.

Schutzzone III A

Ausgangspunkt für die Beschreibung des Verlaufs der Grenze der Schutzzone III A ist der Forstwirtschaftsweg (östlicher Wegrand), welcher nördlich der Ortslage Göbeln zur Kreisstraße 7216 in nördliche Richtung führt. In etwa der Hälfte der Strecke bzw. ca. 200 m südlich des den Weg querenden „Michelsteichgrabens“ zweigt ein Waldweg in östliche Richtung ab, welcher sich nach 500 m zweigt und in seinem weiteren nördlichen Verlauf als Schutzzonengrenze am südlichen Wegrand mit einer Gesamtlänge von ca. 1.850 m ursprünglich auf die Kreisstraße 7216 zwischen Halbendorf und Spreewiese getroffen ist. Ca. 400 m vor Erreichen der Straße wird ein Waldweg gekreuzt, welcher zur Ortslage Halbendorf führt. An diesem Weg an seiner südöstlichen Begrenzung orientiert sich der weitere Verlauf der Schutzzonengrenze, bevor nach ca. 150 m eine Schneise (Grenze der Zone III A an der westlichen Kante) rechtwinklig auf den ursprünglichen Weg zur Kreisstraße hin zurückführt. Nach Überquerung der K 7216 führt dieser an seinem südlichen Rand als Grenze der Zone III A geltende Forstweg in südöstliche Richtung, bevor nach ca. 500 m die „Spree“ erreicht wird. Nach Überquerung der „Spree“ (ehemalige Überfahrt für Militärfahrzeuge) führt dieser Waldweg anfangs nach Süden und nach einer in ca. 150 m erreichten Weggabelung weiter in östliche Richtung. Nach Querung der Kreisstraße 7216 (Wegschränke und Beschilderung für Pflegezone II im Biosphärenreservat) und nachfolgend des „Warthaer Weges“, führt dieser der Zone III A gleichgesetzte Weg an seinem südlichen Rand in östliche bis nordöstliche Richtung.

Nach ca. 350 m zweigt sich dieser Weg wieder, wobei die Grenze der Zone III A dem weiter östlich gerichteten Waldweg (südlicher Wegrand als Grenze der Zone III A) folgt und nach 300 m auf eine Waldlichtung trifft. Entlang der südlichen bis östlichen Lichtungs-/Waldkante orientiert sich die Grenzziehung der Schutzzone III A, bevor ein aus nördlicher Richtung kommender Waldweg spitzwinklig gekreuzt wird. Dieser in südliche Richtung an seinem westlichen Rand durch die sog. „Warthaer Heide“ führende Weg entspricht der Zone III A. Nach ca. 900 m an einem erreichten Wegedreieck unterteilt sich die Grenze in die Zonen III A und III B, wobei sich der fortführende Grenzverlauf der Zone III A an dem nach Süden zur Ortslage Wartha durch vorerst Waldfläche (ca. 800 m) und folgend landwirtschaftliche Nutzfläche (ca. 550 m) gerichteten Weg (westlicher Wegrand gleich Grenze der Zone III A) orientiert.

Mit Erreichen der Ortslage Wartha führt die Grenze der Zone III A entlang der zu den Wohngrundstücken verlaufenden nördlichen Nutzungsgrenze (Acker-/Grünland). An der östlichen Flurstücksgrenze –Nr. 365 (Gemarkung Wartha) orientiert sich der weitere Grenzverlauf bis zur Kreisstraße 7218. Entlang dieser Straße an ihrer nördlichen Seite richtet sich die Grenze der Zone III A auf einer Länge von ca. 200 m. In der folgend erreichten Straßenkurve führt die Grenzlinie geradlinig weiter an der südlichen Flurstücksgrenze –Nr. 350 durch landwirtschaftliche Nutzfläche und trifft nach etwa 200 m auf die Verbindungsstraße nach Neulömischau/Ziegenfauze. Ca. 300 m entlang des sog. „Warthaer Weges“ an seiner westlichen Seite führt die Schutzzonengrenze bis zum Erreichen der westlichen Waldkante, an der sich die Grenzlinie bis zum querenden Verbindungs-/Anliegerweg nach Lömischau orientiert. Am nördlichen Wegrand nach Lömischau richtet sich der weitere Grenzverlauf, bevor die bebauten Grundstücke nördlich bis westlich umgangen werden und die Schutzzonengrenze sich nach der Überquerung der K 7216 folgend am Radweg an seiner nördlichen Seite bis zur neuen Brücke über das „Löbauer Wasser“ orientiert. Ca. 200 m in Fließrichtung an der östlichen Böschungskante des „Löbauer Wassers“, richtet sich die Schutzzonengrenze bis zur Mündung in die „Spree“, an deren südlichen Böschungskante die Schutzzonengrenze dann in entgegengesetzte Fließrichtung des Hauptvorfluters verläuft.

Nach ca. 1.000 m mündet der „Pschidockengraben“ in die „Spree“. An der östlichen bis weiter südlichen Uferseite des vorgenannten Grabens in südliche bzw. in entgegengesetzte Fließrichtung orientiert sich der weitere Grenzverlauf der Zone III A, bevor nach ca. 1.000 m die Teichgruppe mit ihrem nördlichsten sog. „Letzten Teich“ in der Gemarkung Salga erreicht ist. Ca. 100 m entlang des nördlichen Teichrandes bzw. des parallel dazu verlaufenden und in die Spree entwässernden Teichgrabens (in Fließrichtung linksseitig), verläuft die Grenze der Zone III A.

Der weitere Verlauf ist geprägt von der „Spree“ in westliche bzw. in deren entgegengesetzter Fließrichtung. Die südliche Böschungskante entspricht der Schutzzonengrenze bis zum Verteilerwehr „Spreewiese“. Von dem Wehr entlang der „Kleinen Spree“ in nördliche Richtung (in Fließrichtung linksseitig) führt die Grenze der Schutzzone III A bis zum Erreichen der Kreisstraße 7211 zwischen Klix und Spreewiese.

In Höhe der Straßenbrücke richtet sich der folgende Grenzverlauf nach Westen. Hierbei werden folgend der „Miethesteich“ und der „Luschkteich“ an deren südlichen und westlichen Uferzonen bzw. Nutzungsgrenzen zu übergehender Landwirtschaftsfläche umgangen. An der nordwestlichen Spitze des „Miethesteiches“ trifft die Grenze der Zone III A auf einen von Spreewiese nach Särchen führenden Verbindungsweg.

Entlang des unmittelbar den „Koselteich“ und den „Granichsteich“ südlich tangierenden Weges an seiner nördlichen Berandung verläuft die weitere Grenzziehung, bevor nach ca. 350 m ein zur Ortslage Göbeln durch landwirtschaftliche Fläche führender Weg abzweigt. Dieser östliche Wegrand gilt als westliche Begrenzung der Wasserschutzzone III A bis zur Ortslage Göbeln, bis dieser dann geradlinig auf die Kreisstraße 7217 trifft.

Mit dieser durch den Ort führenden Straße (östliche Straßenseite) verläuft die Grenze der Zone III A über die „Kleine Spree“. Nach ca. 50 m, im sog. „Jägerwinkel“, zweigt von der Kreisstraße in einem Kurvenbereich ein in Richtung Halbendorf/Spree („Theos Dorf“) führender Weg (Grenze Zone III A südlicher bis östlicher Wegrand) ab. Nach Überqueren eines Grabens vom „Gänseteich“ kommend, gabelt der vorgenannte Weg wieder. Der hier nach Norden führende Weg entspricht an seiner östlichen Seite der abschließenden westlichen Begrenzung der Schutzzone III A bis nach etwa 900 m der Anfangspunkt der Beschreibung erreicht ist.

2. Schutzzone II

Die nördliche Grenze der Schutzzone II umschließt den „Roten-Lug-Teich“ bzw. dessen bewachsenen Uferbereich. Entlang des hier zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche verlaufenden Weges (dieser ist innerhalb der Zone II gelegen), welcher gleichermaßen der Gemarkungsgrenze zwischen Spreewiese und Göbeln entspricht, führt die Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn bis in Höhe des Teichableiters, welcher in östliche bis nordöstliche Richtung nach ca. 800 m in die „Spree“ mündet. Südlich zum vorgenannten Teichableiter führt ein Waldweg, der nach 600 m unmittelbar vor Erreichen der „Spree“ endet bzw. sich in nördliche und südliche Richtung verzweigt.

Der südliche Wegrand bei seiner gedachten Weiterführung bis zur „Spree“ entspricht die Grenze der Zone II, bevor der sich anschließende östliche Grenzverlauf an der „Spree“ bzw. an deren westlichen Böschung orientiert. Nach ca. 500 m entlang dieses Vorfluters in seiner entgegen gesetzten Fließrichtung durch Waldgebiet, wird die Nutzungsgrenze zu landwirtschaftlicher Feldfläche erreicht, die in weiterer Fortführung in südwestliche und folgend in westliche Richtung der Grenze zwischen der Gemarkung Spreewiese und Halbendorf/Spree entspricht.

Entlang dieser Nutzungsgrenze (Waldkante) verläuft die Grenze der Zone II, die nach insgesamt 1.300 m auf die Kreisstraße 7211 trifft. Von diesem erreichten Punkt in Flucht auf die südwestliche Spitze des „Roten-Lug-Teiches“ richtet sich die weitere Grenzziehung der Zone II. Hierbei wird die zwischen der Straße und dem „Roten-Lug-Teich“ befindliche landwirtschaftliche Nutzfläche geradlinig durchschnitten.

An der äußeren westlichen Uferzone vorgenannten Teiches verläuft in einem Abstand von 50 m zum Brunnen -Nr. 35 die abschließende Grenzziehung für die Schutzzone II bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung des engeren Schutzzonenbereiches. Als Konstruktionspunkt für diese gedachte Linie dient die Grundwassermessstelle –Nr. 23/86.

3. Schutzzone I

Die Schutzzone I wird mit einem allseitigen Abstand von 20 m zu den östlich und westlich der Kreisstraße 7211 galerieartig angeordneten Brunnen begrenzt.

<u>Brunnen-Nr.:</u>	<u>Rechtswert:</u>	<u>Hochwert:</u>	<u>Gemarkung:</u>	<u>Flurstück:</u>
22	54 69 314,20	56 83 417,20	Halbendorf/Spree	1761/1
23	54 69 255,40	56 83 387,50	Halbendorf/Spree	1761/1
24	54 69 180,90	56 83 352,10	Halbendorf/Spree	1761/1
25a	54 69 152,88	56 83 356,76	Halbendorf/Spree	1761/1
25	54 69 112,40	56 83 340,40	Halbendorf/Spree	1761/1
26	54 69 037,30	56 83 300,00	Halbendorf/Spree	1761/1
27	54 68 971,80	56 83 265,50	Halbendorf/Spree	1761/1
28	54 68 903,50	56 83 234,90	Halbendorf/Spree	1761/1
29	54 68 838,00	56 83 205,20	Halbendorf/Spree	1761/1
30	54 68 766,20	56 83 171,70	Halbendorf/Spree	1761/1
32	54 68 585,01	56 83 106,96	Spreewiese	210
33	54 68 522,79	56 83 101,39	Spreewiese	206
34	54 68 461,61	56 83 095,70	Spreewiese	206
35	54 68 402,17	56 83 090,28	Spreewiese	204a

- (4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Schutzzonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze der **Schutzzone I** ist auf dieser Karte **blau mit der Beschriftung I** dargestellt und umschließt die Brunnenstandorte. Die der **Schutzzone II** ist ebenfalls **blau mit der Beschriftung II** und die der **Schutzzone III blau mit der Beschriftung III A und III B** dargestellt. Auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen wird die Verordnung mit der Karte beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.
- (5) Vom Tage ihres In-Kraft-Tretens an ist die Verordnung mit der Karte im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt und in den Gemeindeverwaltungen Großdubrau und Guttau niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen und Verbote

- (1) In der **Trinkwasserschutzzone III** (Teilzonen III A und III B), die das unterirdische Einzugsgebiet umfasst, sind alle Handlungen, die zu einer weitreichenden Beeinträchtigung, insbesondere zu nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen oder zu einer Verminderung des bilanzierten Grundwasserdargebotes führen können, verboten.

Insbesondere sind in der Schutzzone III B verboten:

1. Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe;
2. der Bau und die Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen;
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19g WHG, ausgenommen sind Anlagen, welche die Anforderungen gemäß § 10 der Sächsischen Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - SächsVAwS vom 18.04.2000 (SächsGVBl. 2000, S. 223), zuletzt geändert am 05.12.2001 (SächsGVBl. S. 734) in der Trinkwasserschutzzone III erfüllen.
4. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, sofern diese über keine wirksamen Schutzvorkehrungen zum Ausschluss von Grundwasserverunreinigungen verfügen;
5. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen, wie z. B. Deponien, Abfallbehandlungs-, Abfallumschlag-, Abfallkompostier- oder -sortieranlagen, Abfallzwischenlager sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecyclinganlagen);
6. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen. Ausgenommen sind die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern zur Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung sowie die Kompostierung von Abfällen aus dem Haushalt im Hausgarten;
7. Errichten sowie Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19a WHG;
8. Transport von wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen auf nicht klassifizierten Straßen und Wegen;
9. Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers, ausgenommen davon sind baubedingte Maßnahmen im Tiefbau, wenn dafür die wasserrechtliche Bestätigung durch die untere Wasserbehörde vorliegt;

10. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur unter der Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung erfolgen;
11. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten;
12. Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden, ausgenommen nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung und wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind;
13. Kahlschlag und Waldrodung mit dem Ziel der Nutzungsartenänderung;
14. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen;
15. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnerraps, Körnerrüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 10. September erfolgt oder nach der Ernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 15. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird;
16. Jegliche, über die nach guter fachlicher Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Erosion begünstigt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird.

Trinkwasserschutzzone III A– weitere Zone A

In der Schutzzone III A gelten die Verbote für die Schutzzone III B. Darüber hinaus sind in der Schutzzone III A nachfolgende Handlungen verboten oder nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen zulässig:

1. Neuausweisung von Baugebieten für Gewerbe;

2. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe sowie andere bauliche Anlagen, sofern die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt oder das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird;
3. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, bei welchen die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten - RiStWag in der jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten werden. Ausgenommen sind Hauszuwegungen, Feld- und Waldwege mit breitflächiger Versickerung des abfließenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone;
4. Errichtung und Erweiterung von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie von Sportanlagen, ausgenommen sind Plätze und Anlagen, deren Abwässer sicher aus dem Schutzgebiet hinaus geleitet werden;
5. Motorsportanlagen, Motorsportveranstaltungen;
6. Neuanlage von Golfplätzen;
7. Errichtung und Betrieb von Schießständen oder Schießplätzen für Kurz- und Langwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen;
8. Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen, sofern die verkehrstechnische und abwassertechnische Erschließung nicht gesichert ist;
9. Neuerrichten und wesentliches Erweitern von Friedhöfen;
10. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tankstellen;
11. Umgang mit und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind Kleinmengen für den Hausgebrauch und Dieselkraftstoff sowie Betriebsstoffe für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn die Bestimmungen der SächsVAwS eingehalten werden;
12. Beförderung wassergefährdender und radioaktiver Stoffe, ausgenommen ist der Transport auf Straßen, welche nach RiStWag ausgebaut und entwässert werden oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügen.
13. Verwenden von Auftausalzen sowie anderen Auftaumitteln, sofern diese nicht umweltschonend eingesetzt werden (z. B. Feuchtsalztechnologie – FS 30) oder aber der Einsatz auf Straßen erfolgt, die nicht nach RiStWag ausgebaut und entwässert werden;
14. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel;

15. jegliches Einleiten von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, Abwasserverrieselung und –verregnung; ausgenommen über Kleinkläranlagen für Einzelanwesen mit vollbiologischer Reinigung gemäß bestätigtem Abwasserbeseitigungskonzept;
16. Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen ist behandeltes Abwasser, das über die Mindestanforderungen des § 7a WHG hinausgehend gereinigt ist und das Gewässer anschließend nicht durch die Zone II fließt;
17. Errichten zentraler Abwasserbehandlungsanlagen;
18. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben, außer Unterhaltungsmaßnahmen;
19. Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minimierung der Grundwasserdeckschichten;
20. Spülbohrungen sowie Verwendung von Spülmittelzusätzen bei Bohrungen;
21. Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmepumpenanlagen, sofern nicht die Zustimmung der unteren Wasserbehörde vorliegt;
22. Grundwasserbenutzungen, ausgenommen sind Grundwasserentnahmen in geringen Mengen oder für kurze Zeitdauer, welche das Grundwasserdargebot der Trinkwassergewinnungsanlage Sdier - Ost nicht beeinträchtigen und durch die untere Wasserbehörde wasserrechtlich bestätigt sind;
23. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen zur intensiven Fischzucht;
24. Durchführung von Sprengungen;
25. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und solche die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und zum Erhalt der wasserwirtschaftlichen Funktion des Gewässers beitragen;
26. Errichtung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen sowie die Durchführung militärischer Übungen, ausgenommen sind militärische Übungen, bei welchen die Empfehlungen des Deutschen Verbandes Gas/Wasser – DVGW, Merkblattes W 106 für die Zone III eingehalten werden;
27. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau;
28. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen werden;
29. Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar;

30. Aufbringen von Festmist sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Ackerflächen vom 01. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird;
31. Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat auf Schwarzbrache und wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 Zentimeter mit Schnee bedeckt ist;
32. Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger und Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, ausgenommen eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung nach Pkt. 30, sofern eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist;
33. Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden, ausgenommen eine Lagerung von kohlensaurem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten;
34. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Silagegutes mindestens 30 Prozent beträgt;
35. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen gemäß Nummer 7 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131) erfüllen müssen bzw. den Anforderungen der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechen. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehälter mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind verboten;
36. Beweidung, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden);
37. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung, ausgenommen wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
38. Umbruch von Dauergrünland. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht;
39. Ausbringen von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln, Sekundärrohstoffdünger und Silagesickersäften sowie Pflanzenschutzmitteln in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern;
40. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen von

weidmännisch erlegtem Wild;

41. Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer;

42. Nasskonservierung von Rundholz, ausgenommen die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Schutzzonen II oder I passiert;

(2) Trinkwasserschutzzone II – engere Zone

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Zone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Zone III (Zone III B und Zone III A) gemäß Abs. 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten oder unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen;
2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern;
3. Waschen, Reparieren bzw. Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen einschließlich Bohrungen;
5. jegliches Errichten von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie von Sportanlagen;
6. jegliche Grundwasserbenutzungen;
7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 19g WHG;
8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe;
9. Verwenden von Auftausalzen und sonstigen Auftaumitteln;
10. jegliche Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren;
11. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke;
12. jegliches Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer;

13. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen;
14. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
15. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm, oder Kompost;
16. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten;
17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften;
18. Beweidung;
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung;
20. Nasskonservierung von Rundholz;
21. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall;
22. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung;
23. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.

(3) Trinkwasserschutzzone I – Fassungsbereich

Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutzzone III (Zone III B und Zone III A) und II gemäß den Absätzen 1 und 2. Darüber hinaus sind in der Zone I verboten bzw. nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fahrverkehr;
2. jegliche Verletzung der Bodenzone;
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sowie die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender schwerer Forsttechnik. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren.

§ 4 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, welche sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes befinden, haben zu dulden, dass Bedienstete des Landratsamtes Bautzen, insbesondere des Umweltamtes und des Gesundheitsamtes und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte anderer Institutionen, zum Zwecke der Überwachung und der Entnahme von Gewässer-, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben und zur Kontrolle der Nutzungseinschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten. Die Entnahme von Proben ist entschädigungslos zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Beobachtungsstellen (Pegel) zur Überwachung von Grund- und Oberflächenwasser eingerichtet werden. Über die konkreten Maßnahmen ist der Eigentümer und Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist bei Betreten der Grundstücke zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, kann auf Antrag Befreiungen von den in den § 3 dieser Verordnung festgelegten Verboten und Nutzungsbeschränkungen zulassen, wenn
 1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden können und Gründe des Allgemeinwohles die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitigen Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.

§ 6 Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, kann bei Anlagen im Sinne von Abs. 1 Satz 1, bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträgliche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **im Trinkwasserschutzgebiet**
 1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder einer Schutzanordnung nach § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
 2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt,
 3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung nicht duldet,
 4. eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsverordnung nicht rechtzeitig erstattet.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen gemäß § 19 Abs. 3 WHG entscheidet das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, nach Maßgabe der §§ 116, 117 und 131 des Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz –SächsEntEG.
- (2) Den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG leistet gemäß § 48 Abs. 7 SächsWG der Begünstigte gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Bestimmungen für die Festsetzung und Zahlung des Ausgleiches ergeben sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft –SächsSchAVO) vom 02.01.2002 (SächsGVBl. S. 21).

§ 9 Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

Die äußere Grenze der weiteren **Schutzzone** ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegeführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist der Verordnung mit Karte gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Kreistages Bautzen vom 03.03.1983 unter Punkt 3.9 bestätigte Rechtsverordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier Ost“ außer Kraft.

Bautzen, den 08.01.2010

gez. Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

-DS-